

STADT DANNENBERG (ELBE)

**BEBAUUNGSPLAN AM SPRING M.Ö.B.
– 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG, OT Schaafhausen**

SEITE 1

Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB

Rd.- Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der B-Plan sieht an den westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 70/9 (früher 70/7) und 71/20 (früher 71/14) eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vor. In der ursprünglichen Fassung betrug die Breite 5 m. In der jetzt vorliegenden Fassung wird die Breite auf 3,5 m herabgesetzt. Dies ist für die geplante dreireihige Hecke zu schmal. Da die Hecke aber mindestens dreireihig ausgeführt werden muss, um Ihre Funktion als Sichtschutzhecke wahrnehmen zu können, ist der Streifen wieder auf 5 m Breite zu erweitern.</p>	1	<p>Die Fläche zum Anpflanzen von Laubbäumen und –sträuchn ist weiterhin in einer Breite von 5 m festgesetzt. Lediglich die in der Begründung angegebene Breite des bestehenden Walls wurde von 5 m auf 3,5 m reduziert. Eine dreireihige Hecke kann daher angepflanzt werden.</p>
2	<p>Hinweis: Die Hecke muss zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche einen Abstand von 1,25 m einhalten (§ 52, Abs.2 Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz).</p>	2	<p>Die Festsetzungen in einem Bebauungsplan nach Bundesgesetz sind über den Vorgaben eines Landesgesetzes zu werten. Der Abstand von 1,25 m zwischen Hecke und Acker kann dennoch eingehalten werden.</p>